

BGer 8C 22/2023 vom 7. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_22_2023

FR: TF 8C 22/2023 du 7 février 2023

IT: TF 8C 22/2023 del 7 febbraio 2023

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Das kantonale Gericht bestätigte in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 17. Juni 2022, worin auf die am 4. Februar 2022 bzw. 13. Juni 2022 erhobene Einsprache gegen die Verfügung vom 19. Januar 2022 (rückwirkende Leistungseinstellung per 16. März 2021) nicht eingetreten wurde. Dabei legte es näher dar, weshalb die Beschwerdegegnerin dem rechtskundig vertretenen Beschwerdeführer trotz unzureichend begründeter erster Eingabe vom 4. Februar 2022 keine (mit Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall verbundene) Nachfrist zur Behebung des Begründungsmangels nach Art. 10 Abs. 5 ATSV ansetzen musste.

E. 3

Der Beschwerdeführer geht auf die dazu getroffenen Sachverhaltsfeststellungen nicht ein. Ebenso wenig setzt er sich mit der vom kantonalen Gericht vertretenen Auffassung näher auseinander, wonach nicht nur im kantonalen Beschwerdeverfahren (vgl. dazu Art. 61 lit. b Satz 2 ATSG), sondern auch im Einspracheverfahren nicht in jedem Fall eine Nachfrist zur Beschwerdeverbesserung zu gewähren ist. Lediglich Gegenteiliges zu fordern reicht nicht aus. Inwiefern das Vorgehen des kantonalen Gerichts gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) setzen soll, ist damit nicht dargelegt.

E. 4

Demzufolge liegt offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, was zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt.

E. 5

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.